

Privatrecht Erste Einheit

Professor Dr. Tim Brockmann

- Begrüßung
- Ablauf
- Zivilrecht
- Bücher & Literaturempfehlungen
- Lebenshilfen für junge Zivilrechtler*innen



Begrüßung

Tim Brockmann, *1987, Wissenschaftlicher Mitarbeiter, Dozent, Innenministerium, Landeshauptstadt, NSI.

Nehmen Sie Rat an, nehmen Sie die Veranstaltung ernst, Erwachsenenbildung bedeutet Eigenverantwortung
Definitionen.

Nicht den Anschluss verlieren, Vorlesung folgt einem inneren Aufbau.

Jura bestraft Faulheit, nicht ich.

Ablauf – Stichwortzettel für vor der Klausur

Allgemeiner Teil

Abstraktionsprinzip, Abgabe der Willenserklärung, Zugang der Willenserklärung, Invitatio ad offerendum, Auslegung, Einigung, Dissens, *falsa demonstratio non nocet*, fehlendes Erklärungsbewusstsein, Inhaltsirrtum, Erklärungsirrtum, Anfechtbarkeit wegen falscher Übermittlung, Schadensersatzpflicht des Anfechtenden, Eigenschaftsirrtum, beschränkte Geschäftsfähigkeit / Taschengeldparagraph, Beschränkte Geschäftsfähigkeit, Nichtigkeit nach § 138 BGB, Offenkundigkeitsprinzip, Formbedürftigkeit der Vollmacht, Duldungsvollmacht & Anscheinsvollmacht, Vertreter ohne Vertretungsmacht, Unmöglichkeit, *Schick-*, *Hol- und Bringschuld*, Erfüllung, Verjährung.

Besonderer Teil

Kaufvertrag, Dienstvertrag, Werkvertrag

Sachenrecht, Deliktsrecht

§ 929 BGB, Eigentum und Besitz, sowie § 823 BGB, § 831 BGB

Bereicherungsrecht: Leistungskondiktion

Zivilrecht

Das Zivilrecht beschreibt neben dem öffentlichen Recht und dem Strafrecht eines der großen Rechtsgebiete in Deutschland. Das Zivilrecht betrifft dabei die Rechtsbeziehungen der Bürger untereinander. Innerhalb des Zivilrechtes kann je nach Regelungsgegenstand eine weitere Unterscheidung vorgenommen werden, zum Beispiel in die fünf Bücher des BGB:

1. Der Allgemeine Teil, §§ 1 – 240 BGB
2. Schuldrecht, §§ 241 – 853 BGB
3. Sachenrecht, §§ 854 – 1296 BGB
4. Familienrecht, §§ 1297 – 1921 BGB
5. Erbrecht, §§ 1922 – 2385 BGB

Zivilrecht (Privatrecht), Bürgerliches Recht ist Teil des Privatrechts, Privatrecht ist aber noch viel mehr...
Handelsgesetzbuch, KSchG, GmbHG, WEG, UWG, GWB, Urheber- und Patentrecht, VVG,

Zivilrecht

Verklammerungsprinzip

Allgemeiner Teil (BGB AT), § 1 – 240 BGB

Schuldrecht,
§§ 241 – 853
BGB

Sachenrecht,
§§ 854 – 1296
BGB

Familienrecht,
§§ 1297 –
1921 BGB

Erbrecht,
§§ 1922 –
2385 BGB

Zivilrecht

Nach Abschluss des Teilmoduls können Sie:

- zivilrechtsgeschäftliche Handlungen der Verwaltung sowie deren Wirksamkeitsvoraussetzungen in den Aufbau und die Regelungstechnik des BGB einordnen sowie deren Unterschiede und Gemeinsamkeiten aufzeigen;
- ausgewählte Vertragsarten (insbesondere Kauf- und Werkvertrag) benennen sowie deren Unterschiede und Gemeinsamkeiten aufzeigen;
- das Abstraktionsprinzip erläutern;
- das Entstehen von vertraglichen Ansprüchen erläutern, insbesondere hinsichtlich des hierfür erforderlichen Austauschs von Willenserklärungen, deren Interpretation und Wirksamkeit sowie Stellvertretungsfragen betreffend;
- das Untergehen von Ansprüchen beispielhaft erläutern sowie die Durchsetzbarkeit von Ansprüchen prüfen, insbesondere unter dem Aspekt der Einrede der Verjährung

Zivilrecht

Inhalte der Veranstaltung sind:

- Aufbau und Regelungstechnik des BGB, Rechtssubjekte und deren rechtliche Fähigkeiten (Rechts-, Geschäfts- und Deliktsfähigkeit), Rechtsobjekte /Rechtsgeschäfte, Anspruchsaufbau unter gutachtlichen Aspekten, Grundlagen des Sachen-, Delikts- und Bereicherungsrechts
- Vertragsarten (Unterschiede und Gemeinsamkeiten untereinander, Abstraktionsprinzip)
- Entstehen von Ansprüchen aus vertraglichen Schuldverhältnissen: Vertragsabschluss (Antrag, Annahme, Besonderheiten der §§ 145ff., Zugang, Auslegung), Stellvertretung (Voraussetzungen, Wirkung, bes. Probleme durch Haftung d. Stellvertreters), Nichtigkeit
- Untergang von Ansprüchen: Anfechtung, Unmöglichkeit, sonstige Untergangsgründe (z.B. Erfüllung, Aufrechnung, Erlass), Durchsetzbarkeit von Ansprüchen

Bücher, Literaturempfehlungen

- Bähr, P.: Grundzüge des Bürgerlichen Rechts
- Klunzinger, E.: Einführung in das Bürgerliche Recht
- Achtermann, S., Gerlach, Y., Jesser, M., Seybold, J.: Das Bürgerliche Gesetzbuch - Aufbaumuster
- Seybold, J.: Arbeitsbuch Privatrecht (Skript)

www.professorbrockmann.de

Lebenshilfen für junge Zivilrechtler*innen

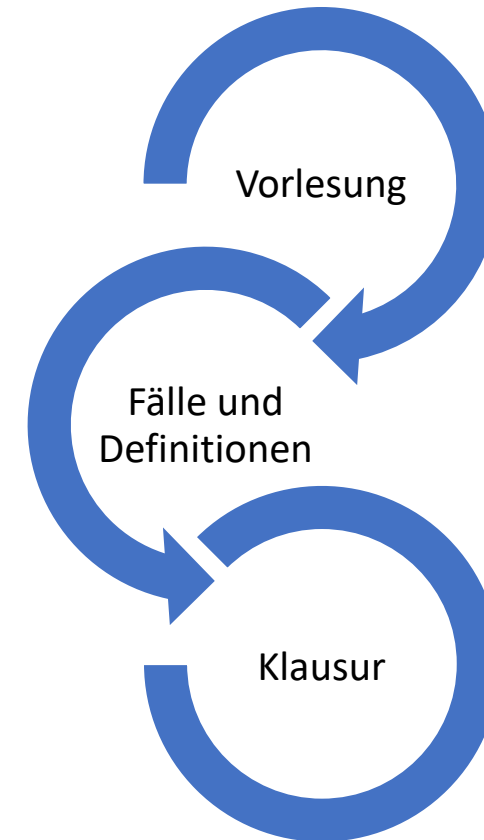
Ruhe bewahren.

Keine Raketenwissenschaft, trotzdem quantitativ anspruchsvoll.

Kleine Schritte, jeder Prüfer und jede Prüferin weiß, dass man nach vier Monaten alles wissen kann und soll.

Grundverständnis und Präzision & guter Stil reichen.

Jura ist streng genommen Geisteswissenschaft, das kann auch nützlich sein (solange die wichtigen Dinge bekannt sind)!



Lebenshilfen für junge Zivilrechtler*innen

Juristische Inhalte sind formalistisch.

- Korrektoren sind auch nur Menschen!
- System, Struktur und Stil wichtig – Qualität in der Ausbildung!
- Überschriften, Absätze, Formulierungen und Titulierungen helfen Ihnen!

Lebenshilfen für junge Zivilrechtler*innen

Gliederung einhalten.

§ 1

A.

Number of people	Number of people
1	10
2	8
3	6
4	4
5	2
6	1
7	1
8	1
9	1
10	1

1.

a.

b.

2.

Age Group	Number of People
18-24	10
25-34	90
35-44	80
45-54	70
55-64	60
65-74	50
75-84	40
85-94	30
95-104	20

B.

C.

§ 2

Keine Gliederungsebene ohne Überschrift

Keine Überschrift ohne Gliederungsebene

Lebenshilfen für junge Zivilrechtler*innen

Gutachtenstil beherrschen = sauber bleiben!

- Hypothese vorangestellt dessen Ergebnis durch die weitere Untersuchung erst noch belegt werden muss.
- Im Gegensatz zu Urteilsstil: Ergebnis welches begründet wird.
- müsste, dazu, weiterhin, zunächst, außerdem, darüber hinaus (+)
- da, weil, offensichtlich, ohne Zweifel, logischerweise (-)

Lebenshilfen für junge Zivilrechtler*innen

Gutachtenstil beherrschen = Urteilsstil vermeiden.

- Ein Kauvertrag ist zustande gekommen, weil sich beide Parteien über die wesentlichen Vertragsbestandteile geeinigt haben. Dieses ist der Fall weil Angebot und Annahme vorliegen.
- Zunächst müsste ein Kaufvertrag zustande gekommen sein. Dazu müssten sich beide Parteien über die wesentlichen Vertragsbestandteile geeinigt haben. Eine Einigung kommt durch die Abgabe und den Zugang zweier übereinstimmender, Willenserklärungen zustande, Angebot und Annahme i.S.d. § 145ff. BGB.

Lebenshilfen für junge Zivilrechtler*innen

Gutachtenstil beherrschen = Rechtsbegriffe bedürfen der Definition.

- Ein Kauvertrag ist zustande gekommen, weil sich beide Parteien über die wesentlichen Vertragsbestandteile geeinigt haben. Dieses ist der Fall weil Angebot und Annahme vorliegen.
- Zunächst müsste ein Kaufvertrag zustande gekommen sein. Dazu müssten sich beide Parteien über die wesentlichen Vertragsbestandteile geeinigt haben. Eine Einigung kommt durch die Abgabe und den Zugang zweier übereinstimmender, Willenserklärungen zustande, Angebot und Annahme i.S.d. § 145ff. BGB.

Lebenshilfen für junge Zivilrechtler*innen

Gutachtenstil beherrschen, Schwerpunktsetzung = klein anfangen!

- Ein Kauvertrag ist zustande gekommen, **weil** sich beide Parteien über die wesentlichen Vertragsbestandteile geeinigt haben. Dieses ist der Fall **weil** Angebot und Annahme vorliegen.
- Zunächst müsste ein Kaufvertrag zustande gekommen sein. Dazu müssten sich beide Parteien über die wesentlichen Vertragsbestandteile geeinigt haben. Eine Einigung kommt durch die Abgabe und den Zugang zweier übereinstimmender, Willenserklärungen zustande, Angebot und Annahme i.S.d. § 145ff. BGB.

Lebenshilfen für junge Zivilrechtler*innen

Definitionen lernen

- Dinge auswendig zu können ist kein Selbstzweck!
- Sie werden abgefragt!
- Es gibt keine Klausur / Hausarbeit, keinen Vortrag und keine Bachelorarbeit ohne Definitionen.

Ausblick auf das Abstraktionsprinzip

Juristenhumor ist speziell.

- Nur Chuck Norris überträgt Eigentum nach § 433 BGB.

Bitte zum nächsten Mal nachlesen und verstehen, was der Unterschied zwischen Trennungs- und Abstraktionsprinzip ist, um es dann in der Einheit erklären zu können.

Vielen Dank...

Bis zum nächsten Mal!